



Totalrevision der Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV)

Der Bundesrat hat die totalrevidierte Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV) auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Sie beinhaltet eine Anpassung der schweizerischen Gesetzgebung an jene der Europäischen Union (EU) sowie eine neue Zuständigkeit für den Vollzug.

Anpassung der schweizerischen Gesetzgebung an jene der EU

Mit der totalrevidierten VEMV (SR 734.5) wird das schweizerische Recht an die Richtlinie 2004/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 15. Dezember 2004 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit angepasst. Dadurch wird der Import und der Export von Geräten zwischen der Schweiz und den EU-Staaten vereinfacht.

Gegenüber dem bisherigen Recht ergeben sich im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Der Geltungsbereich der Verordnung wird präzisiert. Sie regelt das Inverkehrbringen von Geräten und das Erstellen von ortsfesten Anlagen, die Anerkennung von Prüf- und Konformitätsbewertungsstellen sowie die Kontrolle über die in Verkehr gebrachten und in Betrieb stehenden Geräte und ortsfesten Anlagen (Art. 1).
- Die Ausnahmen (Geräte und Anlagen, die nicht unter den Geltungsbereich der Verordnung fallen) sind präziser gefasst (Art. 3).
- Die grundlegenden Anforderungen für Geräte und ortsfeste Anlagen auf dem Gebiet der elektromagnetischen Verträglichkeit werden ausdrücklich umschrieben (Art. 4).
- Die den Herstellern zur Verfügung stehenden Konformitätsbewertungsverfahren für Geräte werden beschrieben (Art. 8 und Anhänge 1 und 2).
- Technische Unterlagen müssen ausnahmslos für alle Geräte erstellt werden (Art. 11).
- Auf jedem Gerät muss eine Mindestkennzeichnung angebracht sein, da-

mit es eindeutig identifiziert werden kann (Art. 13).

- Jedem Gerät müssen gewisse Informationen beigelegt werden, u. a. alle Angaben über die Vorkehrungen, die bei der Montage, Installation, Wartung oder Nutzung des Geräts zu treffen sind, damit dieses bei der Benutzung die grundlegenden Anforderungen erfüllt. Die Informationen müssen in der Amtssprache des Verkaufsortes in der Schweiz abgefasst sein; in zweisprachigen Orten müssen sie in beiden Amtssprachen abgefasst sein (Art. 14).
- Nach den Übergangsbestimmungen dürfen Geräte bis ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung entsprechend den Vorschriften des bisherigen Rechts in Verkehr gebracht werden. Ortsfeste Anlagen dürfen bis ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung entsprechend den Vorschriften des bisherigen Rechts in Betrieb genommen werden (Art. 25).

Neue Zuständigkeit für den Vollzug

Nach bisherigem Recht war die Verantwortung auf dem Gebiet der elektromagnetischen Verträglichkeit dreigeteilt. Mit Ausnahme der Fernmeldeanlagen, die unter der Verantwortung des Bundesamts für Kommunikation BAKOM standen, war das Bundesamt für Energie BFE für die elektromagnetische Verträglichkeit zuständig.

Die Marktüberwachung für die Fernmeldeanlagen lag beim BAKOM und für alle anderen Geräte beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI.

Nach neuem Recht liegt die Verantwortung für die Ausführung der VEMV

ausschliesslich beim BAKOM. Diesem Kompetenztransfer lagen hauptsächlich folgende Überlegungen zugrunde:

- Die Aufsicht über die elektromagnetische Verträglichkeit ist ein wichtiger Aspekt der Funkdienste;
- die elektromagnetische Verträglichkeit lässt sich immer weniger von der Nutzung des Signalfrequenzspektrums trennen;
- das BAKOM verfügt über die Kenntnisse auf dem Gebiet der elektromagnetischen Verträglichkeit und arbeitet auf internationaler Ebene bereits in den Ausschüssen mit, die sich mit dem Thema befassen.

Somit wird das ESTI, falls es im Rahmen der nachträglichen Kontrolle von elektrischen Niederspannungserzeugnissen auf Mängel bezüglich elektromagnetischer Verträglichkeit trifft, diese jeweils dem BAKOM melden. Der Vollständigkeit halber wird zudem darauf hingewiesen, dass der Nachweis der elektromagnetischen Verträglichkeit nach den Bestimmungen der VEMV nach wie vor zu den Voraussetzungen für die Erteilung des freiwilligen Sicherheitszeichens nach Art. 12 Abs. 2 der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV; SR 734.26) gehört.

Dario Marty, Chefingenieur

Kontakt

Hauptsitz

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Luppenstrasse 1
8320 Fehraltorf
Tel. 044 956 12 12
Fax 044 956 12 22
info@esti.admin.ch
www.esti.admin.ch

Niederlassung ESTI Romandie

Chemin de Mornex 3
1003 Lausanne
Tel. 021 311 52 17
Fax 021 323 54 59
info@esti.admin.ch
www.esti.admin.ch